



Stellenausschreibung

Die Marktgemeinde Mettmach schreibt aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 05. Juli 2007 den Dienstposten einer **Kindergartenpädagogin** / eines **Kindergartenpädagogen** aus.

Gemäß § 8 des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001, LGBl. 48/2001 i.d.g.F., in Verbindung mit § 3 des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 1994 i.d.g.F. und des Oö. Kindergärten- und Horte-Dienstgesetzes 1997 i.d.g.F., wird **die Stelle einer teilzeitbeschäftigten Kindergartenpädagogin / eines teilzeitbeschäftigten Kindergartenpädagogen mit einem Beschäftigungsausmaß von 35,25 Wochenstunden** (als 2. Fachkraft) in der Marktgemeinde Mettmach zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Beschäftigung erfolgt, solange der Bedarf einer 2. Fachkraft gegeben ist!

Dienstbeginn ist mit 03. September 2007 vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt nach dem Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema II, **Entlohnungsgruppe I2b1**.

Das Auswahlverfahren wird nach den Bestimmungen der Personal-Objektivierung (§§ 7 ff. des Oö. GBG 2001 i.d.g.F.) erfolgen.

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen:

- persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, einwandfreies Vorleben, österreichische Staatsbürgerschaft
- Bereitschaft zur beruflichen Weiterbildung
- Flexibilität
- Teamfähigkeit
- bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst

Besondere und unbedingt zu erfüllende Aufnahmevoraussetzungen:

- erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung bzw. der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten

Erwünschte besondere Aufnahmevoraussetzungen:

- Ausbildung zur Früherzieherin / zum Früherzieher
- Musikalische Ausbildung an der Gitarre

Die Marktgemeinde Mettmach behält sich das Recht vor, Vorstellungsgespräche zu führen. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung und dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Für das Ansuchen ist der Bewerbungsbogen der Marktgemeinde Mettmach zu verwenden. Dieser ist im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde unter www.mettmach.at abrufbar bzw. am Marktgemeindegamt (Tel. 07755/7255-22) erhältlich.

Die Bewerbungsgesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Befähigungsnachweis, Nachweis über sonstige Fähigkeiten, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, evtl. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde minderjähriger Kinder, Passfoto, etc.)

bis spätestens Freitag, 27. Juli 2007, 12.00 Uhr,

beim Marktgemeindegamt Mettmach einzureichen.

*Der Bürgermeister
Johann Katzberger eh*

Mitteilung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel

Der Wegeerhaltungsverband Innviertel ist mit seinen 66 Mitgliedsgemeinden für die Erhaltung der Güterwege in den Bezirken Ried im Innkreis und Schärding zuständig.

In der Instandhaltung werden neben einer Reihe von Baumaßnahmen auch die Nebenanlagen der Straße, wie Bankette, Straßengräben, Durchlässe saniert bzw. wiederhergestellt.

Bei Fahrten von Organen des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel wird jedoch immer wieder festgestellt, dass Bestandteile der Straße aus Unachtsamkeit beschädigt werden.

Legaldefinition gem. §2 Abs. 2 des Oö. Straßengesetzes 1991

2. Bestandteil einer Straße:

- a) die unmittelbar dem Verkehr dienenden Anlagen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radwege, Radfahrstreifen, Geh- und Radwege, Parkplätze, Abstellflächen, Haltestellenbuchten, Bankette und der Grenzabfertigung dienende Flächen,
- b) bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie Tunnels, Brücken, Straßengräben, Böschungen und Anlagen zur Ableitung anfallender Wässer,
- c) von der Straßenverwaltung errichtete Anlagen zum Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigung durch den Verkehr auf der Straße sowie
- d) im Zuge einer Straße gelegene, der Erhaltung und der Beobachtung des baulichen Zustandes von Straßen dienende bebaute oder unbebaute Grundstücke.

Das **Bankett und der Straßengraben** sind wichtige Faktoren für die Haltbarkeit einer Straße. Das Bankett dient als Stabilisator der Fahrbahndecke. Die Straßengräben ermöglichen das schadlose Ableiten der Niederschlagswässer und verhindern gemeinsam mit der Drainage das Eindringen von Wasser in den Straßenkörper. Wird ein Bankett durch Einackern beschädigt oder werden Straßengräben zugeschüttet, sind die Folgeschäden am Fahrbahnbelag nicht zu verhindern. Reparaturen derartiger Schäden sind sehr kostenintensiv.

Die **Kilometrierungseinrichtungen** dienen dem Wegeerhaltungsverband zur Organisation der Erhaltungsmaßnahmen. Sie sind Bestandteil der Straße und die Entfernung oder mutwillige Zerstörung stellt eine strafbare Handlung dar.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zäune und Einfriedungen an öffentlichen Straßen nicht auf der Straße – auch vorübergehender Art wie z.B. Weidezäune – errichtet werden dürfen.

Lichtraumprofile müssen unbedingt freigehalten werden. Das Regelprofil umfasst die Fahrbahn, mindestens jedoch 0,60 m links und rechts vom Fahrbahnrand und bis zu einer Höhe (senkrecht) von 4,50 m, laut RVS 3.8 Pkt. 3.3 und Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18.9.1991, 2 Ob 43/91 (ZVR 1992 Nr. 53).

§ 21 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 Auszug:

Das Einackern der Straßengräben ist verboten. Die an einer öffentlichen Straße liegenden Äcker dürfen innerhalb einer Entfernung von vier Metern vom Straßenrand (*darunter versteht man lt. § 2 Abs. 11 Oö. Straßengesetz 1991 den äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen den Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen die obere Einschnittskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen, den äußeren Rand des Bankettes*) nur gleichlaufend zur Straße gepflegt oder geeegt werden, sofern nicht wegen örtlicher Verhältnisse im Winkel zur Straße gepflegt oder geeegt werden muss.

Strafbestimmungen

§ 39 Oö. Straßengesetz 1991 Auszug:

Wer

- 1) eine öffentliche Straße einschließlich ihrer Bestandteile beschädigt,
- 2) ohne zwingenden Grund eine Straßennamenstafel oder Hausnummertafel entfernt, beschädigt oder in ihrer Aussage oder in ihrer örtlichen Lage verändert, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle der Z. 1 mit Geldstrafen bis zu 2.200,00 Euro, im Fall der Z. 2 mit Geldstrafen bis zu 360,00 Euro zu bestrafen.

Wer Grenzmarken oder Grenzsteine beschädigt oder ausreißt begeht nach § 125 und § 230 nach dem Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.

Der Wegeerhaltungsverband Innviertel wird in Zukunft Beschädigungen jeglicher Art (Einackern von Banketten, Zuschütten von Straßengräben etc.) an Güterwegen anzeigen.